



MBIG[®]

Mercedes-Benz Interessengemeinschaft e.V.

Vereinsatzung

der

Mercedes-Benz

Interessengemeinschaft e.V.
(gegründet 1980 als IG Ponton)

eingetragen im Vereinsregister des
Amtsgerichtes Frankfurt am Main
am 16. August 1993, Nr. 10263
Änderung vom 17. Juni 2022

Präambel

Alle Regelungen in dieser Satzung und in den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf Personen jeden Geschlechts. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen. Es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§1 Name, Sitz, Vereinsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "*Mercedes-Benz Interessengemeinschaft*" e.V.", kurz MBIG.
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main eingetragen. Sitz des Vereins ist Frankfurt/Main
- 1.3 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein bezweckt die originalgetreue Erhaltung, Wiederherstellung und Pflege von Mercedes-Benz-Fahrzeugen der Nachkriegsjahre.
- 2.2 Das Vereinsziel wird verwirklicht und gefördert insbesondere durch:
 - regelmäßige Mitgliedertreffen auf regionaler, überregionaler und internationaler Ebene.
 - die Durchführung und Unterstützung von Aktivitäten jeder Art zur Aufrechterhaltung und Verbesserung einer bedarfsgerechten Ersatzteilversorgung.
 - Information und Betreuung der Mitglieder, u. a. durch Herausgabe einer regelmäßig erscheinenden Mitgliederzeitung.
 - Schaffung, Ausbau und Pflege von Kontakten zur Mercedes-Benz AG und sonstigen Unternehmen, die durch die Herstellung, Nachfertigung oder Reparatur von Ersatzteilen oder Fachliteratur oder auf sonstige Weise dem Vereinszweck dienen können.
 - die Auswahl und Unterstützung solcher Vereinsmitglieder, die durch ihr Fachwissen oder in sonstiger Weise besonders geeignet sind, die Vereinsmitglieder unter anderem technisch oder beratend zu unterstützen.
- 2.3 Der Vereinszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedsarten

- 3.1 Dem Verein gehören an a) Aktive Mitglieder b) Ehrenmitglieder.
- 3.2 Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder müssen nicht aktive Mitglieder des Vereins sein. Sie können ihre Verdienste auch außerhalb des Vereins erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, sowie rechtsfähige Personenvereinigung werden. Neumitglieder müssen bei ihrer Aufnahme volljährig sein. Bereits aufgenommene minderjährige Mitglieder sind hiervon ausgenommen.

4.2 Die Mitgliedschaft kann im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens erworben werden.

Dazu ist ein Aufnahmeantrag an den Verein erforderlich.

Der Aufnahmeantrag, der auf der Homepage des Vereins zum Download bereitsteht, kann schriftlich, d. h. per einfachem Brief oder als E-Mail-Anhang, oder durch Ausfüllen des Online-Aufnahmeantrags auf der Homepage des Vereins unter www.mbig.de gestellt werden.

Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft im Verein.

4.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmemitteilung beim Bewerber.

§5 Allgemeine Pflichten der Mitglieder – Datenschutz – Fotoerlaubnis

5.1 Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dieses rechtlich möglich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Vereins, die auf der Homepage des Vereins unter www.mbig.de eingesehen werden kann.

5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen ihrer Kontaktdaten, insbesondere der Email-Adressen, sowie der Bankverbindung unverzüglich in Textform zu informieren.

5.3 Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.

5.4 Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, ist das Mitglied gegenüber dem Verein zum Ausgleich verpflichtet.

5.5 Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und die Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person bei Vereinsveranstaltungen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke, insbesondere für die Öffentlichkeitsarbeit. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins, welche vom Vorstand erlassen wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, oder durch Streichung von der Mitgliederliste.

6.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand oder die Geschäftsstelle des Vereins; er ist nur zum Ende des Vereinsjahres möglich.

- 6.3 Ein Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss und die Gründe des Ausschlusses sind dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
- 6.4 Zahlt ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht spätestens bis zum 28. Februar des jeweiligen Vereinsjahres, gerät es in Verzug und wird 4 Wochen nach einer erfolglosen Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Entsprechendes gilt für nach dem 28. Februar eines Jahres eintretende Mitglieder, die mit der Beitragszahlung 4 Wochen in Verzug sind.
- 6.5 Beiträge werden in keinem Fall erstattet.

§ 7 Beschlussfassung und Wahlen

- 7.1. Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Organmitglieder beschlussfähig.
- 7.2. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- 7.3 Treten bei Wahlen mehr als zwei Kandidaten an und wird im ersten Wahlvorgang nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 8 Vereinsorgane

- 8.1 Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden und bis zu vier Stellvertretern.
- 9.2 Wählbar ist jede natürliche Person welche auch Vereinsmitglied ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Verein erklärt haben.
- 9.3 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- 9.4 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Abstimmung durch Handzeichen und Blockwahl sind zulässig, wenn nicht mehr als 10 % der anwesenden Mitglieder einem solchen Wahlmodus widersprechen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
- 9.5 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der gewählte Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit jeweils bis zur nächsten wirksamen Wahl, oder Wiederwahl im Amt.
- 9.6. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der nächsten wirksamen Wahl in der Mitgliederversammlung hinfällig.

Ebenso ist es möglich, dass ein anderes Mitglied des Vorstands mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betraut wird (Personalunion). Dieses Vorstandsmitglied hat dennoch nur eine Stimme im Vorstand.

- 9.7. Der Vorstand tritt in jedem Vereinsjahr mindesten einmal zusammen. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich Präsenzveranstaltungen. Ebenso möglich sind Video-, Telefon- und Hybridsitzungen wenn kein Mitglied des Vorstandes dem widerspricht. Dies gilt auch für Beschlussfassungen im Umlaufverfahren.
- 9.8. Entscheidungen, die für den Verein von bedeutendem wirtschaftlichem Wert sind und den Betrag von € 5.000,- übersteigen, sind vom Vorstand mehrheitlich zu beschließen.
- 9.9. Der Vorstand regelt die Zuständigkeiten in einem Geschäftsverteilungsplan und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 9.10. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Hiervon unberührt ist der Anspruch auf Erstattung von solchen Aufwendungen, die Ihnen für die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 9.11. Der Vorstand hat nach Abschluss des Vereinsjahres eine übersichtliche Abrechnung vorzulegen, aus der die Einnahmen und Ausgaben zu ersehen sind. Diese Abrechnung ist neben den sonstigen Kassen- und Buchungsunterlagen Gegenstand der Kassenprüfung.
- 9.12. Der Vorstand kann auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen abberufen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung (MV) wird mindestens einmal alle zwei Jahre durch den Vorstand einberufen.
- 10.2 Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung einzuladen.
Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen schriftlich einzuladen.
- 10.3 Anträge an die MV sind bis vier Wochen vor dieser an den Vorstand zu richten. Ergeben sich aufgrund der Anträge Änderungen an der Tagesordnung der MV, wird die endgültige Tagesordnung den Mitgliedern bis zwei Wochen vor der MV schriftlich bekannt gegeben.
- 10.4 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wird der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet hierüber die MV mit einfacher Mehrheit.
- 10.5 Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- 10.6 Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- 10.7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand, oder auf Verlangen von 10% der einzelnen Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen. Dieses Verlangen bedarf der Schriftform und hat den Zweck der Versammlung und eine Begründung zu enthalten.
- 10.8 Die Einhaltung der wesentlichen Formalien der Mitgliederversammlung sowie die dort gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen; die Niederschrift ist durch den Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Vereinszeitung zu veröffentlichen.

- 10.9 Der Vorstand ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung, oder des Finanzamtes aus steuerlichen Gründen erforderlich ist.

11 Beiträge

- 11.1 Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen Beiträge. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 11.2 Beiträge werden per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Auf Antrag, insbesondere bei Mitgliedern aus dem Ausland, können Ausnahmen zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- 11.3 Über eine Reduzierung des Vereinsbeitrages für bestimmte Zielgruppen, z.B. junge Vereinsmitglieder, oder für Marketingaktionen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- 11.4 Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann der Vorstand beschließen, auf die Beitreibung säumiger Beiträge zu verzichten.

§ 12 Kassenprüfung

Zur Prüfung der Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung zwei unabhängige Kassenprüfer bestimmt. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Kassenprüfer werden für vier Jahre gewählt. Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer neu zu wählen, und zwar derjenige, der die längste Amtszeit aufweist. Bei gleicher Amtszeit entscheidet das Los, welcher Kassenprüfer neu gewählt wird. Die einmalige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig. Nach mindestens zweijähriger Unterbrechung ist die erneute Wahl bzw. einmalige Wiederwahl erneut möglich. Die Kassenprüfer haben nach Abschluss des Vereinsjahres aber noch vor der Mitgliederversammlung des folgenden Vereinsjahres die Kasse und die Buchführung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Eine schriftliche kurze Zusammenfassung des Kassenprüfungsberichtes, die von beiden Kassenprüfern eigenhändig zu unterzeichnen ist, wird in den Vereinsunterlagen aufbewahrt und jährlich in der Vereinszeitung veröffentlicht.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für diese Versammlung ist eine Ladungsfrist von acht Wochen einzuhalten.
- 11.2 Bei Auflösung des Vereins soll das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen einem durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Zweck zugeführt werden.

Die Eintragung der Satzung erfolgte unter Nr.10263 im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Main am 16. August 1993.

Geändert und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17. Juni 2022 in Bad Breisig.